

Hinweise zur Abschlussprüfung 2021/II im Hinblick auf das Coronavirus

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg hat sich trotz der Corona-Pandemie dazu entschlossen, die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021/II wie geplant durchzuführen. Dies gilt sowohl für die schriftliche Prüfung am 18.05. und 20.05.2021 als auch für die mündliche Prüfung am 10.07. und 17.07.2021 sowie die mündliche Ergänzungsprüfung am 30.07.2021. Eine Absage je nach weiterer Entwicklung muss allerdings vorbehalten bleiben. In diesem Falle werden alle Prüfungsteilnehmer und Ausbildungskanzleien gesondert benachrichtigt. Zudem wird hierüber auf der [Kammerhomepage](#) informiert werden.

Im Übrigen sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten:

1. Weil sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung in den Berufsschulen stattfindet, ist den dort geltenden Corona-Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies bedeutet insbesondere, dass ein Prüfling nur dann an der Abschlussprüfung teilnehmen darf, wenn er am jeweiligen Prüfungstag über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügt und dieses auf Anforderung vorweisen kann; ein Selbsttest in der Berufsschule vor Prüfungsbeginn ist nicht möglich. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung vorgenommen worden sein.
2. Diejenigen Prüflinge, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der jeweiligen Prüfung mit dem Coronavirus infiziert haben, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Die Erkrankung stellt nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg einen wichtigen Grund im Sinne von § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung dar, der zum Rücktritt von der Prüfung berechtigt. Sie gilt in diesem Falle als nicht abgelegt, sodass die Möglichkeit der (zweimaligen) Wiederholung erhalten bleibt. Voraussetzung ist, dass die Infizierung mit dem Coronavirus unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines positiven Testergebnisses der Kammergeschäftsstelle gegenüber nachgewiesen wird.
3. Ziffer 2. gilt entsprechend, wenn ein Prüfling wegen des Verdachts der Infizierung mit dem Coronavirus unter Quarantäne gestellt wird und die Prüfung in den Zeitraum der Quarantäne fällt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch Vorlage einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes erfolgen.
4. Prüflinge, die zwar nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, aber aus Sorge vor einer möglichen Ansteckung an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, können ebenfalls gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer zurücktreten. Auch die bestehende Gesundheitsgefahr wurde vom Prüfungsausschuss als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift anerkannt. Gleiches gilt im Falle der Minderjährigkeit des Prüflings für die Sorge der Erziehungsberechtigten vor einer Infizierung bei Prüfungsteilnahme.
5. Prüflinge, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin in einem Risikogebiet, einem Virusvarianten-Gebiet oder einem Hochinzidenzgebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ab ihrer Rückkehr nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen. Auch in diesem Falle liegt ein wichtiger Grund gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung vor, welcher der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen ist. Ein Nachweis über den Aufenthalt in einem dieser Gebiete ist nicht erforderlich. Die Homepage des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter www.rki.de.
6. Prüflinge, die aufgrund der obigen Vorschriften von der Prüfung ausgeschlossen sind, werden gebeten, sich rechtzeitig zuvor mit der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg in Verbindung zu setzen.

Bitte bleiben Sie gesund!